

## NEWSLETTER - Jänner 2017

### Information der Begünstigten

Immer wieder erhalten wir Anfragen von Personalvertretern bzw. den für Personalangelegenheiten Zuständigen, die sich kurze und leicht verständliche Informationen wünschen, um ihre MitarbeiterInnen auf ihre Zusatzpension hinweisen zu können.

Wir haben seit letztem Jahr **zwei kurze Erklärvideos** (jeweils nur ca. 3 Minuten) auf unserer Website, die sich auch zu diesem Zweck anbieten. Denn die Videos beantworten nach den Erfahrungen unseres Servicecenters bereits den Großteil aller üblichen Fragen der Begünstigten! Inhaltlich beschäftigt sich das eine Video mit der zusätzlichen Vorsorge in der Bundespensionskasse, und das zweite Video vermittelt den Interessierten Informationen betreffend die Möglichkeit Eigenbeiträge zu leisten.

Sie finden die Videos auf unserer Website unter <http://www.bundespensionskasse.at>.



### Staatliche Prämienförderung von Eigenbeiträgen

Der Staat fördert im Rahmen des § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) Zusatzpensionen aus Eigenbeiträgen bis zu 1.000,- Euro jährlich, die zusätzlich zu den Beiträgen des Dienstgebers in die Bundespensionskasse einbezahlt werden können. Die Höhe der staatlichen Prämie wurde für das Jahr 2017 unverändert mit **4,25 %** der Eigenbeiträge festgesetzt. Die laufenden Pensionszahlungen aus den so geförderten Eigenbeiträgen sind steuerfrei!

### Pensionsabfindung

Der Abfindungsgrenzbetrag gemäß § 1 Abs. 2a Pensionskassengesetz (PKG) bleibt für das Jahr 2017 unverändert bei **12.000,- Euro**. Sollte der Wert der Ansprüche im Leistungsfall oder bei Beendigung eines Dienstverhältnisses unter diesem Betrag liegen, ist eine einmalige Auszahlung vorgesehen, die bis 11.000 Euro weiterhin steuerfrei ist. Allerdings ist in diesen Fällen die Bundespensionskasse gesetzlich verpflichtet, die erhaltenen staatlichen Prämien gemäß § 108a EStG an das Finanzamt zurückzuzahlen.

